

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1 und 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2019

Der Vorstand hat im Lagebericht der Gesellschaft und im Konzernlagebericht Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB gemacht, die in diesem Bericht erläutert werden:

Das **Grundkapital** der AIXTRON SE betrug zum 31. Dezember 2019 EUR 112.927.320. Es war eingeteilt in 112.927.320 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Aktie. Je eine Namensaktie ist anteilig am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und mit je einer Stimme auf der Hauptversammlung voll stimmberechtigt. Sämtliche Namensaktien sind voll eingezahlt. Die Aktien sind globalverbrieft; der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist gemäß § 6 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Weder das **Stimmrecht** je Aktie noch die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegen satzungsmäßigen Beschränkungen. Es bestehen keine Aktiengattungen mit **Sonderrechten**, die Kontrollbefugnisse verleihen. Es bestehen auch keine Vereinbarungen zur **Stimmrechtskontrolle**, soweit Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Stimmrechte nicht selbst ausüben.

Folgende **Kapitalia** waren per 31. Dezember 2019 von der jeweils angegebenen Hauptversammlung beschlossen und sind zum 31. Dezember 2019 in der nachfolgend angegebenen Höhe noch nicht ausgenutzt worden:

(EUR oder Anzahl Aktien)	31.12.2019	Beschluss
Genehmigtes Kapital 2018 – Bar- oder Sachkapitalerhöhung mit oder ohne Bezugsrecht der Altaktionäre	45.944.218	16.05.2018
Genehmigtes Kapital 2017 – Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Altaktionäre	10.518.147	09.05.2017
Bedingtes Kapital 2018 – Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit oder ohne Bezugsrecht der Altaktionäre	25.000.000	16.05.2018
Bedingtes Kapital II 2012 – Aktienoptionsprogramm 2012	4.208.726	16.05.2012
Bedingtes Kapital II 2007 – Aktienoptionsprogramm 2007	2.686.523	22.05.2007

Genehmigtes Kapital 2018: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2018 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Mai 2023 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 45.944.218,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Unter bestimmten, in der Ermächtigung aufgeführten Bedingungen kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Genehmigtes Kapital 2017: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Mai 2017 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Mai 2022 einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.518.147,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann gemäß dieser Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital 2018: Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2018 ermächtigt, bis zum 15. Mai 2023, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 350.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte (auch mit Options- bzw. Wandlungspflicht oder Andienungsrechten der Gesellschaft) auf insgesamt bis zu 25.000.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 25.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu, d. h. die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Unter bestimmten, in der Ermächtigung aufgeführten Bedingungen kann das Bezugsrecht der Aktionäre jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital II 2012: Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 4.208.726,00 durch Ausgabe von bis zu 4.208.726 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Das Bedingte Kapital II 2012 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 16. Mai 2012 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2012 bis einschließlich zum 15. Mai 2017 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber solcher Aktienoptionen von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Aktienoptionen keine eigenen Aktien oder keinen Barausgleich gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital II 2012 erfolgt zu einem Ausgabebetrag, der dem gemäß lit. (a) Ziffer (7) des Tagesordnungspunkts 8 der Hauptversammlung vom 16. Mai 2012 festgelegten Ausübungspreis entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt, am Gewinn teil.

Bedingtes Kapital II 2007: Dieses bedingte Kapital beläuft sich auf bis zu EUR 2.686.523,00. Es dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses vom 22. Mai 2007 im Rahmen des AIXTRON-Aktienoptionsprogramms 2007 bis einschließlich zum 21. Mai 2012 von der Gesellschaft ausgegeben wurden. Im Geschäftsjahr 2019 wurden unter den Bedingungen dieses Aktienoptionsprogrammes keine Bezugsrechte ausgeübt. Das bedingte Kapital kann bis zum 31. Dezember 2022 ausgenutzt werden.

Die Gesellschaft ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 15. Mai 2023 **eigene Aktien** im anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von bis zu EUR 11.292.473 im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu erwerben und diese gemäß dem zugrundeliegenden Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Mai 2018 (Tagesordnungspunkt 8) zu verwenden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Sie darf auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften oder durch von ihr oder diesen beauftragte Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb von eigenen Aktien darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft bzw. (3) mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Die **Satzung** kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Änderung wird mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister wirksam (§ 181 Abs. 3 AktG). Soweit gesetzliche Vorschriften zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt nach § 22 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Nach § 22 Ziffer 1 Satz 3 der Satzung bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen (so z.B. § 193 Abs. 1 AktG für die bedingte Kapitalerhöhung), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen oder, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem genehmigten und bedingten Kapital neu zu fassen; der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen (§ 4 Ziffer 2.8 und § 26 der Satzung der Gesellschaft).

Zum 31. Dezember 2019 befanden sich rund 30% der **AIXTRON Aktien** im Besitz von Privatpersonen, rund 69% wurden von institutionellen Investoren gehalten. Die größten institutionellen Aktionäre waren laut den entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen Baillie Gifford, T. Rowe Price International Funds und Union Investment, die jeweils mehr als 5% der AIXTRON Aktien hielten. 99% der Aktien befanden sich gemäß der Definition der Deutschen Börse in Streubesitz.

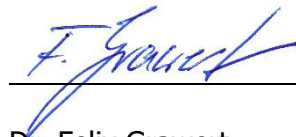
Bestellung und Abberufung von **Vorstandsmitgliedern** erfolgen durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt und können danach erneut bestellt werden.

Sollte ein "**Change of Control**"-Tatbestand vorliegen, sind die einzelnen Vorstandsmitglieder dazu berechtigt, ihr Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen und ihr Amt zum Kündigungstermin niederzulegen. Bei Beendigung der Tätigkeit aufgrund eines so genannten "Change of Control"-Tatbestands erhalten alle Vorstandsmitglieder eine **Abfindung** in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten festen und variablen Bezüge, maximal aber in Höhe von zwei Jahresbezügen. Ein "Change of Control"-Tatbestand im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn ein Dritter oder eine Gruppe von Dritten, die ihre Anteile vertraglich Zusammenlegen, um dann als ein Dritter aufzutreten, mehr als 50% des Grundkapitals der Gesellschaft direkt oder indirekt hält bzw. halten. Außer den vorgenannten bestehen keine weiteren "Change of Control"-Klauseln.

Herzogenrath, im April 2020

AIXTRON SE

- Der Vorstand –



Dr. Felix Grawert



Dr. Bernd Schulte